

# **Schulverein Halepaghen Schule Buxtehude e.V.**

**Satzung vom 22.11.2016**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Halepaghen-Schule Buxtehude e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 120035 eingetragen.

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Buxtehude.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Erziehung. Durch Zusammenfassung aller an der Schulgemeinschaft der Halepaghen-Schule interessierten Personen sollen die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine wirksame Unterstützung der Schule geschaffen werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Schule durch

- a) Beschaffung und Ausbau von Sammlungen bzw. Büchereien, die wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen,
- b) Anschaffung von Materialien und Geräten, die für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke an der Schule eingesetzt werden,
- c) Förderung musischer Belange, von Arbeitsgemeinschaften und anderen Unternehmungen, die den Interessen der Schulgemeinschaft dienen,
- d) Schulveranstaltungen, Studienfahrten und Schüleraustauschprogrammen sowie
- e) Förderung der Kontakte zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Angehörigen des Lehrkörpers der Halepaghen-Schule.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein und
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand und Beirat**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Neben dem Vorstand ist ein Beirat zu bestellen, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend unterstützen soll. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern und ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ferner gehören zum Beirat kraft ihres Amtes:

- a) der Vertreter des Unterhaltsträgers der Halepaghen-Schule,
- b) der Oberstudiendirektor der Halepaghen-Schule,
- c) der 1. Vorsitzende des Elternrates der Halepaghen-Schule,
- d) der Schülersprecher der Halepaghen-Schule und
- e) der Redakteur des Mitteilungsblattes des Vereins.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Zur Bearbeitung der Vereinsaufgaben treffen Vorstand und Beirat mindestens zweimal jährlich zusammen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Tagen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Halepaghen-Schule unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der Erschienenen - beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder oder der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder von fünf Mitgliedern des Beirats schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Mittelverwendung und Kassenwesen**

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und seiner Rechte, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten, wird dem Vorsitzenden auferlegt, die Kassengeschäfte nur in voller Übereinstimmung mit dem Schatzmeister zu führen. Vorstand und Beirat beschließen gemeinsam mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der finanziellen Mittel unter Beachtung von § 2 dieser Satzung. Sie können die Antragsteller auffordern, ihren Antrag auf Bewilligung von Geldern schriftlich zu begründen und mündlich vorzutragen. Bei der Festlegung von Budgets für satzungsgemäße Ausgaben sind von den Empfängern der Gelder detaillierte Nachweise über die Verwendung der Mittel zu führen. Vorsitzender und Schatzmeister können über die Bewilligung von Einzelbeträgen bis zu 300,- Euro gemeinsam entscheiden; diese Einzelbeträge dürfen jedoch den Gesamtbetrag von 2000,- Euro im Jahr nicht übersteigen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Sie prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht des Vorstandes und die Kassenbelege und erstatten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen schriftlichen Bericht.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

### § 16 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 16 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Teeküche e.V.“, Buxtehude (AG Tostedt, VR 200864), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. November 2016 verabschiedet.

Buxtehude, den 22.11.2016

Der obige Wortlaut wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 22.11.2016 als neue Satzung beschlossen.